

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

7 (4.6.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 7.

Karlsruhe 4. Juni.

IV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 25. Mai 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

v. Kottek: Die Frage, die uns vorliegt, ist die: Ob ein Gewählter, gegen welchen eine gerichtliche Untersuchung verhängt wurde, aufnahmefähig sey, oder nicht, — eine Untersuchung wegen des fraglichen Briefes, dessen Inhalt früher angedeutet wurde, wegen eines alten Briefes, den man wegen der Art, wie er geschrieben ist, mit ganz neu entstandenen Befürchtungen, Träumen und Imaginationen in Verbindung gesetzt hat? Das Recht der Entscheidung dieser Frage steht ausschließlich der Kammer zu. Denn, wenn auch die Regierung unmittelbar vor der Eröffnung den Anstand gegen Sanders Eintreten erhob, und wegen Unverschieblichkeit vorläufig für ganz kurze Zeit geltend machte, so hat sie dadurch der Kammer kein Recht bestreiten wollen. Die Kammer aber hat nach den Bestimmungen der Verfassung und nach allgemeinen politischen Grundsätzen zu entscheiden und darnach kann die Entscheidung nicht zweifelhaft seyn, d. h. kann der Aufnahme des Abgeordneten Sanders wohl nicht das mindeste Hinderniß im Wege stehen. Die Verfassung hat unter den Eigenschaften, die zu einer gültigen Wahl erforderlich sind, oder unter den Hindernissen einer solchen durchaus kein Wort von Vergehen, Verbrechen, Untersuchung &c. gesagt, sie hat also hier Alles dieses dem vernünftigen Ermessen der Wahlcollegien und der Kammer überlassen. Und daran hat sie sehr wohl gethan; denn diejenigen Länder, deren Verfassungen etwas Anderes festsetzen, haben die übeln Früchte davon bereits empfunden. Es ist gar nicht möglich, durch gesetzliche Bestimmungen in dieser Sphäre etwas festzusetzen, woraus nicht nachtheilige Folgen

hervorgiengen. Das Gesetz muß ganze Klassen nach Gattungsbegriffen ausschließen, in welchen Klassen denn doch höchst würdige, vortreffliche Männer vorhanden sind. Bei Bestimmungen dieser Art werden dann die Kammern, wenn sie nämlich mit engem Geiste und engem Gemüthe starr am Buchstaben festhalten, sich in die Nothwendigkeit versezt glauben, vielleicht die Kräftigsten und Würdigsten auszuschließen, und der Böswilligkeit ist es dann leicht, durch den buchstäblichen Sinn solcher Artikel eine Ausschließung über die ihr Verhafteten zu verhängen. Betrübende Beispiele davon sind in der neuesten Zeit vorgekommen. Wenn nun schon eine allgemeine Unmöglichkeit vorliegt, durch das Gesetz eine befriedigende Bestimmung zu geben, und wenn die gute Composition der Wahlcollegien und der Kammer selbst die befriedigende Bürgschaft dafür gibt, daß nur Würdige gewählt werden — denn ein vernünftiges Wahlcollegium wird keinen wählen, der durch Infamie besetzt ist, d. h. bei dem die öffentliche Meinung einen Verlust der Ehre erkennt, und eine gute Kammer wird einen Solchen, der in dieser Lage wäre, von sich entfernt zu halten wohl die Mittel finden. — Wenn, sage ich, das beste Gesetz nicht im Stande ist, eine befriedigende Bestimmung zu geben, so wird, wenn wir den Blick auf unsere wirkliche Strafgesetzgebung und den Blick auf politische Grundsätze werfen, unsere Ueberzeugung noch weit größer und stärker werden, daß in solchen Fällen eine Beanstandung unmöglich statt finden kann. Es wird nicht bezweifelt oder bestritten werden, daß unsere Strafgesetzgebung sich in einem sehr traurigen Zustande befindet. Hier ist von keiner Bestimmtheit auch nur von fernhin die Rede, nichts als Vages, Schwankendes und was der Willkühr den weitesten Spielraum darbietet, ist zu finden. Keine Norm für die Verhaftungsbefugniß, oder Untersuchungsverhängung, keine Unterscheidung, die irgend befriedigen kann,

zwischen peinlichen und nicht peinlichen Vergehen, zwischen infamirenden und nicht infamirenden, zwischen Generaluntersuchung und Specialuntersuchung, — kurz Alles durch die Bank ist der Willkür der Richter und anderer Behörden in die Hand gegeben. Ich hoffe, daß sich auf diesem Landtage noch eine freiheitliebende und kräftige Stimme über diesen Gegenstand erheben und eine Motion machen werde, um diesem schrecklichen — nicht Uebelstande, sondern schweren Uebel und Unheil abzuheben. In unserer Gesetzgebung finden wir noch Begriffe und Satzungen aus Zeiten, in denen die heutigen constitutionellen Begriffe noch gar nicht vorhanden waren, wo man sie noch nicht einmal ahnete. Wir finden Begriffe und Satzungen, die aus barbarischen Sitten und tyrannischen Zwecken entsprangen, wir finden eine Menge von sich widersprechenden Begriffen und Meinungen von Juristen, aus denen man nach Belieben schwarz und weiß herauslangen kann unter der Firma des gemeinen Rechtes. Was ist nun die Lage eines Solchen, über den eine Untersuchung verhängt ist? Am schlimmsten aber ist es bei politischen Vergehen, oder bei Anklagen, die eine politische Natur haben, besonders, wenn, wie in der neuesten Zeit, ein grenzenloser Eifer dazu kommt, den Begriff dieser politischen Vergehen auszudehnen, wenn man ganz neue Verbrechen von seltsamen Benennungen creirt, wenn Einer wegen „demagogischer Umtriebe, oder wegen Aufreizungen u. s. w.“ in Untersuchung kommt, oder, wie hier, wo das Vergehen gar keinen Namen hat, sondern nur ein Brief empfangen wurde. Es ist hier nicht einmal eine Person bestimmt genannt, der etwas angeschuldigt wird, sondern die Untersuchung wurde angeordnet bloß in allgemeiner Beziehung auf den empfangenen und weiter geschickten Brief. In unserer Zeit, wo sich so viele Beßissenheit zur Verdächtigung oder Anschuldigung im Interesse der Reactionspartei zeigt, wo wir das Schlimmste zu befürchten haben, selbst daß, was Gott verhüten möge, auf eine von Außen kommende Aufforderung der tugendhafte, rechtliche Mann, vollends unterdrückt werde. Tröstet man uns vielleicht mit der Hoffnung, der Angeschuldigte könne ja vollkommen freigesprochen werden? — Aber indessen hat er in der zweifelhaften Lage kummervolle Tage zugebracht, er hat in Beziehung auf das vorliegende Verhältniß seinen ehrenvollen Wirkungsbereich als Abgeordneter des Volkes nicht erfüllen können; sein Bezirk ist nicht vertreten, die Kammer eines edeln Mitarbeiters und das Volk eines rechtlichen Wortführers und Vertreters beraubt! Wenn

der Grundsatz, auf den man sich hier allein berufen könnte, um Sander auszuschließen, anerkannt würde, dann stünde es in der Macht der Regierung, oder auch anderer Personen und Autoritäten, Jeden, der ihnen mißfällig wäre, von der Kammer zu entfernen. Es ist, meine Herren, nichts leichter, als Jemanden eine Untersuchung an den Hals zu werfen. Zum Beweise dieses Satzes will ich mich allerdings nicht auf die gegenwärtige Regierung berufen. Allein die gesetzlichen Grundsätze müssen sich richten nach dem, was im Allgemeinen möglich, was, wenn auch nur ausnahmsweise, zu befürchten, oder wenigstens denkbar ist. Ich erinnere an einen Abgeordneten, der wirklich die Ehre hat, in dieser Kammer zu seyn, welchem im Jahre 1825 durch Mitglieder der Regierung förmlich gedroht worden ist, daß, wenn er werde gewählt werden, augenblicklich eine Criminaluntersuchung wider ihn verhängt werden würde, wornach er factisch von der Kammer ausgeschlossen wäre. Dieser Mann jedoch ließ sich durch solche Drohung nicht schrecken, welche allerdings nicht von der Regierung im Ganzen, aber doch von einzelnen Mitgliedern der Regierung ausgegangen war. Er bewarb sich jetzt vielmehr selbst um die Erwählung, die ihm jedoch nicht zu Theil ward, weil damals die Angst von der einen Seite und der Terrorismus auf der andern Seite herrschte. Eine Untersuchung ward alsdann nicht verhängt, es war also kein Grund dazu vorhanden, und doch drohte man mit ihr. Wäre aber die Wahl auf ihn gefallen, so wäre das Wort der Drohung kein leeres Wort gewesen, er würde in Untersuchung oder in Verhaft gezogen worden seyn, so lange der Landtag dauerte. Später hätte man dann allenfalls gesagt, wir finden keinen Grund zur Untersuchung, gehe deiner Wege. Meine Herren, wir leben in Zeiten, wo wir alles Mögliche uns denken können und Alles zu erwarten haben, und wo bei den Betrachtungen, die uns vorschweben müssen, Besorgnisse nicht als Hirngespinnste erscheinen. Das ganze constitutionelle Leben in's Auge zu fassen und von den uns verfassungsmäßig zustehenden Rechten und Pflichten kein Haar breit abzugehen, ist unsere heiligste Verpflichtung, und das, was uns in Beziehung auf Sander zu Ehren kam und mitgetheilt wurde, ist durchaus kein Grund, seine Wahl im mindesten zu beanstanden, sondern er sey aufgenommen, und wenn später, was auch nicht undenkbar ist, das Resultat dieser Untersuchung ein ungünstiges wäre, so wird hinsichtlich seiner dasselbe statt finden, was geschehen würde, wenn man über Einen von Uns eine Untersuchung

verhängen, oder Einer von Uns künftig ein Verbrechen begehen würde. Alsdann würde sich zeigen, was unsere Kammer nach der Verfassung thun kann und darf, in Beziehung auf eines ihrer Mitglieder, welches in dieselben Verhältnisse gefallen, gegen das eine Straferkenntniß, oder überall ein ihr nachtheiliges Urtheil gefällt worden wäre. Aus diesen Gründen wiederhole ich den Antrag, die Wahl von Sander durchaus für unbeanstandet zu erklären und ihm den Eintritt in die Kammer zu gestatten, so wie er sich meldet. Will er nicht sobald erscheinen, so kann er Urlaub erhalten, da wir demjenigen, dessen Wahl als gültig anerkannt ist, unbedenklich den Urlaub gewähren dürfen.

Staatsrath Winter nimmt jetzt das Wort zur Ergänzung der Thatfachen: Sander, sagt er, wurde auf den Brief, der in öffentlichen Blättern erschien, vernommen, worauf er erklärte: „Es sei dieser Brief gar nicht an ihn geschrieben, sondern er habe von dem Verfasser ein Schreiben andern Inhaltes erhalten, nämlich ein Dankfagungsschreiben für das Wohlwollen und die Aufmerksamkeit, die man den durch das Land gezogenen Polen erwiesen habe, verbunden mit der Bitte, die beiliegenden Briefe, deren es sieben gewesen, an diejenigen zu senden, an welche sie adressirt seyen. Diese Briefe seyen verschlossen gewesen, während im Schreiben gestanden habe, daß sie offen seyen und von unverfänglichem Inhalte, er möchte sie siegeln und dann weiter schicken. Nun habe er einen dieser Briefe erbrochen, und der Inhalt dieses Briefes sey mit demjenigen conform, der in den öffentlichen Blättern abgedruckt sey. Er habe den Brief wieder zugemacht und mit einem Begleitungsschreiben an denjenigen abgeschickt, an den er adressirt gewesen.“ Das Justizministerium hat die Sache dem Hofgerichte übergeben, welches dann eine gerichtliche Untersuchung der Thatfachen angeordnet hat. Die oberste Justizstelle hat geglaubt, daß ein Mann, auf dem der Verdacht eines Vergehens hafte, der von dem Gerichte als gegründet erkannt war, bis zum Austrage der Untersuchung nicht mehr im Gerichte sitzen und seine Stelle versehen könne. Es wurde mir dieß mitgetheilt, und ich, der ich auch glaubte, daß, wer zur Zeit nicht Richter seyn könne, auch nicht in der Deputirtenkammer Platz nehmen dürfe, habe dem Assessor Sander davon Nachricht gegeben, ihm meine Gründe auseinandergesetzt, und bemerkt, er werde wohl unter diesen Umständen seine Stelle so lange nicht einnehmen können, bis die Untersuchung beendigt sey. Er kam darauf selbst zu mir und er-

klärte sich, was den ersten Punkt betrifft, vollkommen damit einverstanden, und bemerkte weiter, er werde augenblicklich von hier abgehen, um den Ausgang der Sache in Rastatt zu erwarten; worauf ich dann Ihrem Herrn Präsidenten die Anzeige von dem ganzen Vorgange, nebst Angabe der Gründe, gemacht habe. Der Abg. v. Kottel hat bemerkt, man lebe in einer Zeit, wo man Alles erwarten könne. Es schien mir, als habe er diese Bemerkung nur auf Eine Seite bezogen. Ich gehe aber weiter und sage: Wir leben in einer Zeit, wo wir von allen Seiten Alles erwarten können!

Merk fragt die Herren Regierungscommissäre, ob das Hofgericht in Rastatt nicht nach der Hand eine weitere Erklärung über die Gattung der angeordneten Untersuchung abgegeben, d. h. ausgesprochen habe, entweder es sey keine peinliche Untersuchung verhängt, oder aber, es sey noch zweifelhaft, ob es eine peinliche oder eine gerichtliche Untersuchung sey.

Staatsrath Winter bejaht die Frage.

Merk führt dann zuerst aus, daß das Entscheidungsrecht hier lediglich der Kammer zustehe, mit Berufung auf den Art. 41, und auf die Analogie des Art. 46 der Verfassungsurkunde. Sodann zeigt er, in ausführlicher Rede, daß der Standpunkt, den die Kammer bei ihrer Entscheidung zu nehmen habe, wohl derselbe sey, den die hierin musterhafte sächsische Verfassung bezeichne, wornach die Frage nur die seyn könne, ob nach allgemeinen Begriffen etwas vorliege, was eine Infamie mit sich bringe, und weist hierauf nach, daß hier überall von nichts der Art die Rede sey. Endlich fragt er noch, wie es denn komme, daß dieser schon im Jahre 1832 geschriebene Brief jetzt erst in die Welt hinausgeschickt worden, wo die badische Kammer zusammentrat? Dieses habe allerdings seine Aufmerksamkeit einigermaßen erregt. Er sey weit entfernt, nur im mindesten den Verdacht zu hegen, als sey durch unsere Regierung deshalb etwas veranlaßt worden. Er sey vollkommen überzeugt, daß nicht der mindeste Grund dazu gegeben worden, allein es gebe eine Partei, die Alles in Bewegung setze, um durch solche Einstreunungen in öffentlichen Blättern theils die Kammer mit der Regierung in Zwiespalt zu bringen, theils aber die Abgeordneten in ihrer Wirksamkeit zu verhindern; er glaube, daß man sich durch diese Imaginationen nicht solle irre machen lassen, sondern die Sache rein zu nehmen, wie sie daliege, nämlich, zu erwägen, ob der Kammer dadurch eine Unehre

zugehen könne, wenn sie den Abg. Sander zulasse? Er stimme für dessen Aufnahme.

Rindeschwender schließt sich an die Ansichten an, welche in dem Commissionsberichte und von den Abgeordneten v. Rotteck und Merk ausgeführt worden seyen. Er habe keinen Augenblick daran gezweifelt, daß das Entscheidungsrecht hier der Kammer, und nur der Kammer zustehet. Die Anschuldigung gegen den Abg. Sander, die dermalige Lage der Sache, und das Vergehen selbst, halte er nicht für wichtig genug, um über die Frage der Zulassung des Abg. Sander auch nur den mindesten Zweifel zu haben. Bei dieser Gelegenheit wolle er nur noch die Absicht seines früheren Antrages verständlich machen, nämlich des Antrages, die Discussion auf vierzehn Tage zu verschieben. Er sei dabei weder durch Aengstlichkeit, noch durch Bedenklichkeiten irgend einer Art geleitet worden, sondern nur durch den eigenen unskund gegebenen Wunsch des Abg. Sander selbst, so wie durch die Rücksicht, die er auf dessen eigenes Verlangen nehmen zu müssen geglaubt habe, und durch den Umstand, daß er die baldige Entscheidung der Sache nicht für so hochwichtig im öffentlichen Interesse angesehen habe, daß nicht noch diese Verschiebung hätte eintreten können. Er stimme demnach jetzt unbedingt für den Commissionsantrag.

Beff: Der Commissionsantrag geht dahin, die Wahl von Sander für gültig zu erklären, ihm den Eintritt in die Kammer unbedingt zu erlauben, sodann zweitens ihn zum baldigen Erscheinen auffordern zu lassen. Ich trenne den ersten von dem zweiten Theile, indem ich gegen den letzteren Antrag bin, wohl aber für den ersten stimmen werde. Was den ersten Antrag betrifft, Sanders Wahl für gültig zu erklären und seinen Eintritt in die Kammer zu gestatten, so ist die Sache schon zu ausführlich erörtert, als daß ich mich in Wiederholungen einlassen dürfte, und ich will daher nur auf Weniges aufmerksam machen. Die Verfassung schreibt in dieser Hinsicht gar nichts vor, und es steht auch der Kammer nicht, wie ihr mehrere Redner vor mir eingeräumt haben, das unbedingte Recht zu, darüber zu verfügen, ob sie ein Mitglied, das nach den Vorschriften der Verfassung ordnungsmäßig und gültig gewählt ist, und die im §. 37 derselben vorgeschriebenen Eigenschaften hat, geradezu ausschließen wolle, oder nicht. Ich scheue diese Willkühr der Kammer eben so gut, als wenn sie der Regierung zustünde. Wenn gleich hiernach auch die Kammer selbst keine unbeschränkte Ausschließungsbefugniß hat, so glaube ich dennoch,

daß es Fälle gibt, wo die Gesetze selbst dem Abgeordneten den Eintritt versagen, und zwar sowohl während der Untersuchung, als auch, wenn der Gewählte schon verurtheilt worden ist, wegen eines von denjenigen Verbrechen, welche ich sogleich benennen werde. In der letztern Beziehung mache ich nur darauf aufmerksam, daß nach der Verfassung jeder Abgeordnete mit seinem Eintritte in die Kammer einen Eid auf die Constitution zu schwören hat. Nun sagt aber die Eidesordnung, daß in gewissen Fällen der Bürger eidesunfähig wird, d. h. zu Schwörung eines Eides gar nicht mehr zugelassen werden darf. In diesem Gesetze finde ich also mittelbar eine Entscheidung dafür, daß ein Abgeordneter, der sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, vermöge dessen ihn die Eidesordnung von einer Eidesleistung ausschließt, auch in der Kammer nicht mehr zugelassen werden darf, indem ja eben nach der Verfassungsurkunde sein Eintritt in die Kammer an die Leistung des Eides geknüpft ist. Der §. 2 der Eidesordnung sagt, wer eidesunfähig sey, und was insbesondere die Verbrechen betrifft, so erklärt er diejenigen für verläumdete Personen, oder für unfähig, einen Eid zu schwören, die einer Gotteslästerung schuldig erkannt, und diejenigen, die wegen irgend eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, sowie diejenigen, denen ein Meineid, ein vorsätzlicher Eidesbruch erweislich zur Last liegt, und diejenigen, die wegen irgend eines Vergehens ihrer Ehren entsetzt sind. Wäre also gegen Sander schon ein Erkenntniß dieser Klasse erfolgt, so würde er, als gesetzlich unfähig, den Verfassungseid zu leisten, von der Kammer ausgeschlossen werden müssen. Was sodann diejenigen betrifft, gegen welche eine Verurtheilung nicht erfolgt ist, sondern die nur in Untersuchung begriffen sind, so glaube ich auch einen Fall zu erkennen, in welchem eine solche anhängige Untersuchung den Abgeordneten zum Eintritt unfähig macht, den Fall nämlich, da der Abgeordnete in Untersuchungsarrest sich befindet. Wenn der kompetente Richter das Verbrechen, das ihm angeschuldigt wurde, so groß und die Verdachtsgründe so wichtig findet, um gegen ihn den Untersuchungsarrest zu erkennen, so ist er factisch gehindert, einzutreten, und das ist ein gesetzliches Hinderniß, weil der Richter das gesetzliche Recht hat, diesen Arrest zu erkennen. Dieses sage ich nur in der Voraussetzung, daß der Arrest vor der Eröffnung des Landtages erkannt sey. Wenn nemlich erst während des Landtages dem Abgeordneten ein solches Verbrechen angeschuldigt wird, so schreibt die

Verfassung vor, daß in diesem Falle bloß mit Zustimmung der Kammer Arrest gegen ihn erkannt werden könne, womit zugleich der Kammer auch das Recht gegeben ist, zu entscheiden, ob er von den Sitzungen wieder ausgeschlossen werden soll, oder nicht. Wenn die Kammer den Arrest für zulässig erkennt, so ist anerkannt, daß er ferner nicht in ihrer Mitte seyn könne. Außer diesen dreierlei Fällen der Ausschließung eines Abgeordneten, der die übrigen im §. 37 der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, kenne ich keinen, und die Kammer wird sich auch keine weitere Willkühr anmaßen. Diese Gründe bestimmen mich, dem Antrage beizutreten, daß die Kammer die Wahl des Abgeordneten Sander für gültig erkläre, und ausspreche, daß seinem Eintritte kein Hinderniß im Wege stehe. Was aber den zweiten Antrag betrifft, daß Sander zum baldigen Erscheinen aufzufordern sey, so sollte dieser Antrag verworfen werden, weil Sander selbst wünscht, wegzubleiben, bis er ganz gereinigt erscheint, und bis aller Verdacht gegen ihn gehoben ist, der in Folge einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung etwa ihm anklebt, oder von dem wenigstens Einzelne glauben mögen, daß er ihm anklebe. Es ist, wie schon bemerkt wurde, eine Pflicht der Delicatesse gegen Sander selbst, ihn vor der Hand von dem Eintritte zu dispensiren, und ich will nur noch das bemerken, was er selbst zum beliebigen Gebrauche mir noch anvertraut hat. Er sey nämlich, sagt er, weit entfernt, ein Zerwürfniß zwischen die Regierung und Kammer zu bringen. Er fordere, daß seine Person nie Anlaß zu einem solchen Zerwürfniße gebe. Dieß und die weitere Absicht, ganz gereinigt in die Kammer zu treten (was nur geschehen könne, wenn die Untersuchung weiter gediehen seyn werde) würde ihn bestimmen, daß er sogar, um ein solches Zerwürfniß zu verhindern, sich veranlaßt sehen könnte, seine Entlassung zu nehmen, wenn die Kammer ihn nöthigen wollte, sogleich jetzt schon einzutreten. Meiner Ueberzeugung nach ist dieses edel von ihm, und um so mehr müssen wir seinem eigenen Gesuche nachgeben, weshalb ich meinen Antrag wiederhole.

Staatsrath Winter bemerkt, er müsse sich gegen eine Behauptung erklären, die dahin gegangen sey, das Schreiben des Obristen Antonini sey ganz unbedeutend gewesen, oder man könne wenigstens nicht daraus entnehmen, was daraus gefolgert worden sey; das Schreiben sey offenbar ein solches, welches zum Aufstand nicht nur anrege, sondern schon Kenntniß beim Schreiber voraussetze, daß es möglich sey, einen

solchen Aufstand hervorzubringen. Es setze ferner voraus, daß er Verbindungen in Deutschland habe; denn er schreibe nicht einen, sondern sieben Briefe, und es sey alle menschliche Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die übrigen sechs Briefe desselben Inhaltes seyen, wie derjenige, welchen Sander eröffnet habe. Wenn Antonini heute im Lande erschiene, so würde er glauben, daß derselbe augenblicklich ergriffen, und wenn er das fragliche Schreiben anerkennen würde, in Criminaluntersuchung gezogen werden könnte. Was aber die Theilnahme von Sander betreffe, so müsse sich diese freilich aus der Untersuchung ergeben, und es sey Niemanden erwünschter, als ihm, dem Redner selbst, wenn Sander vollkommen rein aus derselben hervorgehe, und er setze als Mensch hinzu, daß er es sogar glaube. Zu läugnen sey aber nicht, daß Sander durch das Versenden der Briefe den Verdacht der Theilnahme auf sich gezogen habe, und es nun seine Sache sey, sich von diesem Verdachte zu reinigen. Der Brief von Antonini übrigens habe eine rein revolutionäre Tendenz.

Staatsrath Jolly sucht darzuthun, daß die Kammer zweckmäßig handeln würde, wenn sie ihr Urtheil lieber suspendirte durch eine kurze Vertagung der Entscheidung, nach dem eigenen Wunsche des Abg. Sander, um nicht möglicherweise mit dem, was die Gerichte nach der Untersuchung sprechen können, in Widerspruch zu gerathen

Welcher führt in ausführlichem Vortrage und mit lebhaften Farben die von den Abg. v. Hst ein und v. Rott eck aufgestellten Grundsätze zu Gunsten des Erwählten noch weiter aus, und macht dabei ferner darauf aufmerksam, daß die Besorgniß, es möchte ein Zerwürfniß zwischen der Regierung und Kammer entstehen, keinen Einfluß auf die Entscheidung haben dürfe. Es wäre gegen Pflichte und Ehre, wenn die Kammer bei klarem vollem Rechte, durch die Drohung eines Zwiespaltes mit der Regierung, sich schrecken ließe. Es wäre auch der beste Weg, diesen Zwiespalt herbeizuführen, wenn auch nicht von Seiten der Regierung, so doch von Einzelnen, die vielleicht in ihrem Sinne zu handeln glaubten. Es würde jeden Augenblick mit dem Zwiespalt gedroht werden, und der Wolf, dem man oft rufe, komme zuletzt! — Die Regierung aber würde er für schwer beleidigt halten, wenn man eine solche Besorgniß hätte, daß sie bei einer so einfachen Frage über die Zulassung eines Abgeordneten in die Kammer mit einem Zwiespalt, einer Auflösung derselben drohte. Diejenige Kammer sey nichts werth, oder könne dem Lande nichts nützen,

die man deswegen nach Hause jagte, weil sie in so einfachem Punkte ihre Pflicht erfülle.

Geheimerath v. Weiler vertheidigt den Satz, daß nach der Landesverfassung dem Justizministerium unbezweifelt das Recht zustehe, die Dienstsuspension auszusprechen. Es seye dieses Recht in der Verfassung gegründet, und stehe dem Justizministerium in Concurrnz mit dem Gerichtshofe zu, so daß der Eine und das Andere hierin competent erscheine.

Wagg erklärt sich für den Antrag des Abg. Belf.

Gerbel verwahrt sich gegen einige Sätze, die er gehört habe, und nicht zum Princip gemacht haben wissen will. Die Eidesordnung habe nicht über den Eintritt der Gewählten zu entscheiden. Es diene hier der Kammer die Verfassung und die Wahlordnung allein zur Vorschrift, wornach sie zu entscheiden habe, ob der Eid zu leisten sey, oder nicht. Der andere Satz sey der, daß, wenn eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet sey, die Arretirung ohne Zustimmung der Kammer erfolge. Dieß sey ebenfalls nicht richtig. In Bezug auf den Antrag, über den abzustimmen sey, bemerkt er, es sey möglich, daß die Wahl für beanstandet erklärt würde. In diesem Falle aber sage er, daß die Abstimmung darum so erfolgen würde, weil diejenigen, die so gestimmt, nicht gehörig unterrichtet gewesen, und es stehe der Kammer dann frei, später nochmals die Frage zur Abstimmung zu bringen, nachdem die gerichtliche Untersuchung beendigt sey. Die Beendigung könne entweder mit einem Straferkenntnisse erfolgen, was wieder nicht wahrscheinlich sey, oder ohne ein solches. Erfolge ein Straferkenntniß, so habe der Wahlbezirk zu einer neuen Wahl zu schreiten. Er trage daher darauf an, die zur Abstimmung zu bringende Frage so zu stellen, daß die Wahl entweder für unbeanstandet, oder nur zur Zeit beanstandet, erklärt würde.

Nettig v. K. unterstützt diesen Antrag, indem es nothwendig sey, daß man den Abgeordneten nicht verurtheile, ehe er gehört sey. Es könne einem Abgeordneten durchaus nicht gleichgültig seyn, ob er vielleicht mit einer kleinen Majorität persönlich für zulässig und unverdächtig erklärt werde, oder ob die Kammer einstimmig und zugleich das Publikum überzeugt sey von seiner gänzlichen Schuldlosigkeit. Darum scheine ihm der Antrag des Abg. Gerbel zweckmäßig, daß nämlich die zweite Frage so gestellt werde, ob vor der Hand Sander zuzulassen sey, oder nicht.

Welfer bemerkt, wenn über den ganz neuen Antrag abgestimmt werden soll, so müßte die Discussion darüber eröff-

net werden. Denn eine Beanstandung zur Zeit gebe es bei uns gar nicht.

Bader faßt sobann, nachdem Duttlinger und Mördes, die sich ferner um das Wort gemeldet hatten, um für die Zulassung des Abgeordneten Sander zu sprechen, wegen des vielstimmigen Rufes um Abstimmung darauf verzichtet, als Berichterstatter die Hauptmomente der Debatte noch einmal zusammen und schließt mit folgenden Bemerkungen: Was den Antrag des Abg. Belf. betreffe, den zweiten Theil des Commissionsantrags zu verwerfen, so stütze sich dieser Antrag darauf, daß zu der Zeit, wo der Bericht erstattet worden, kein Urlaubsgesuch von Sander vorgelegen habe. Nachdem aber jetzt ein solches vorliege, werde es keinen Anstand haben, ihm, sobald die Wahl für gültig erklärt sey, den nachgesuchten Urlaub zu ertheilen, und er trage also darauf an, den Abg. Sander für legitimirt zu erklären und ihm dann noch 14 Tage Urlaub zu ertheilen.

Der Präsident bringt nun folgende Fragen zur Abstimmung:

1) Soll die Wahl des Abg. Sander für gültig erklärt werden, mit dem Beisatze, daß dem Eintritte desselben in die Kammer kein Hinderniß im Wege stehe?

2) Soll der Abg. Sander noch für die Zeit von 14 Tagen vom Eintritte in die Kammer dispensirt werden?

Beide Fragen werden nach einander mit allen Stimmen gegen zwei (Föhrenbach und Winter v. K.) bejaht, und nachdem noch der Abg. Speyerer einen Urlaub auf 8 Tage erhalten hatte, die Sitzung geschlossen.

V. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 29. Mai.

Präsident: Mittermaier.

Der Präsident eröffnet der Kammer die Antwort, welche Se. Königliche Hoheit der Großherzog auf die Ihnen gestern überreichte Dankadresse zu ertheilen geruhten, und die wir in Nr. 2 der Landtagszeitung bereits mitgetheilt haben.

Gerbel übergibt zur Vervollständigung seiner Legitimation eine weitere Urkunde über den Besitz steuerbarer Liegenschaften im Betrage von mehr als 11,000 fl., nachträglich zu dem früher zu den Wahlakten gekommenen Zeugnisse über den Besitz anderer steuerbarer Güter im Betrage von 9,600 fl.

Der Abg. v. Rottet übergibt hierauf mehrere Petitionen, darunter eine Vorstellung von den Gemeinderäthen und Bürgermeistern der Gemeinden Steinen, Höllst, Hüdingen, Hägelberg, Hauingen, Brombach, Thumringen, Haagen, Weyl und Haltungen, das in der neuesten Zeit dorthin gesendete Militär betreffend. Er bemerkt, daß er diese Petition verlesen wolle, 1) weil die Sache dringend sey und vielleicht erst wieder in einigen Tagen eine Sitzung statt finden werde, bis zu welcher Zeit auch die Petitionscommission noch nicht mit einem förmlichen Berichte auftreten könne; 2) weil diese Petition eigentlich bloß auf eine Anfrage an die Regierungscommission gerichtet sey, wozu jedes Mitglied der Kammer selbst, also auch er, berechtigt sey. Er adoptire also die am Schlusse der Petition bezeichnete Anfrage, und stelle sie, wie die parlamentarische Sitte es mit sich bringe, vorläufig, damit die Regierungscommission in einer der nächsten Sitzungen vorbereitet die Antwort ertheilen möge. Der Redner verliest nun die Petition und fügt dann noch hinzu, daß er die Erklärung, wie bereits bemerkt, nicht heute, sondern in einer der nächsten Sitzungen erwarte. Die Petition lautet:

Hohe zweite Kammer!

Die großherzogliche Staatsregierung hat in der letzten Zeit Maaßregeln in der hiesigen Gegend für nothwendig gefunden, welche nicht nur für viele Orte in materieller Hinsicht sehr drückend, sondern auch durch die öffentliche Meinung über die Veranlassung derselben so nachtheilig für den Ruf der hiesigen Bewohner sind, daß wir uns nothgedrungen fühlen, der hohen Kammer unsere Lage zur Beherzigung vorzulegen.

Seit 4 Wochen ist die Landesgränze von Lörrach bis Konstanz durch ein Bataillon Infanterie, zwei Escadronen Cavallerie und eine Fußbatterie Artillerie militärisch besetzt. Diese Truppen sind bei den Einwohnern der Grenzorte, der größere Theil in und um Lörrach einquartiert, wofür 15 kr. Entschädigung aus der Staatskasse täglich per Mann bezahlt wird. Ungeachtet das friedliche, im Allgemeinen höchst lobenswerthe Benehmen der Soldaten gegen ihre Wirthe und Mitbürger diesen die Last der Einquartierung um Vieles erleichtert, so bleibt sie doch immer eine Last, indem die dafür bezahlte Entschädigung bei den in den meisten Orten hiesiger Gegend, zumal in den Monaten vor der Erndte, sehr theuern Lebensmitteln die Unkosten bei weitem nicht deckt.

Mehr noch als dieser materielle Druck schmerzt uns der muthmaäßliche Grund dieser militärischen Besetzung der hiesigen Gegend. Im Anfange gab das Gerücht, so wie eine bezirksamtliche Mittheilung vom 25. April, den Uebergang eines Theiles der polnischen Flüchtlinge von der französischen nach der schweizerischen Grenze als Veranlassung zu diesen Maaßregeln an. Der Glaube an diese Veranlassung wollte aber in der Folge bei dem größeren Theile des Publicums um so weniger Eingang finden, da sich nirgends eine Bewegung jener Flüchtlinge nach unserer Grenze zeigte. Um so mehr setzte sich die Ueberzeugung fest, daß diese militärische Occupation nicht sowohl gegen die Polen, als gegen den durch falsche Gerüchte als unruhig geschilderten Geist der Bewohner hiesiger Gegend gerichtet sey, eine Ansicht, die dadurch eine besondere Bestätigung zu erhalten scheint, daß die Hauptmasse dieser Occupation auf Lörrach und dessen Umgegend fortwährend lastet, obgleich diese Gegend durch die Stadt Basel vor jedem Eindringen der Polen hinlänglich geschützt ist. Aber auch, wenn die Besetzung wirklich der Polen wegen geschehen wäre, so würde sie immer noch ein für uns sehr schmerzliches Mißtrauen der Staatsregierung gegen die Stimmung der hiesigen Bewohner verrathen. Denn wir können uns nicht denken, daß man eine solche Militärmacht, wie die genannte, zur Abwehr gegen 400 waffenlose Flüchtlinge anschiebt, wenn man nicht voraussetzt, daß die Einwohner der betreffenden Gegend sich mit jenen zu einem strafbaren Unternehmen vereinigt hätten, oder vereinigen würden. So scheint also auf jeden Fall die Besetzung der hiesigen Gegend auf einer Verdächtigung unserer Treue gegen den Landesfürsten und die Verfassung zu beruhen, eine Verdächtigung, die uns um so tiefer verletzt, als die Bewohner der hiesigen Gegend ihre gewissenhafte Treue gegen den Landesfürsten, ihr unerschütterliches Festhalten an die Verfassung, und ihre strenge Beobachtung der Gesetzmäßigkeit und Ordnung bei jeder Gelegenheit bezeugt haben.

Nach dieser Darstellung unserer Lage richten wir die gehorsame Bitte an die hohe Kammer, daß Wohl dieselbe sich von der Großherzoglichen Staatsregierung Aufschlüsse über den eigentlichen Grund der militärischen Besetzung der hiesigen Gegend ertheilen lasse, und sich, je nach Befund jener Aufschlüsse, um baldige Entfernung der Truppen verwalde.

Steinen, den 24. Mai 1833.

(Folgen die Unterschriften.)

Bader schließt sich in Beziehung auf seinen Wahlbezirk

an die Anfrage an. Denn in diesem Bezirke habe das kürzlich statt gehabte Einrücken von Militär dieselben unangenehmen Gefühle und Besorgnisse hervorgerufen, und zwar um so mehr, als dieses Einrücken meistens zur Nachtzeit geschehen und ohne daß die Bewohner vorher davon in Kenntniß gesetzt worden wären.

Staatsrath Winter erklärt, er werde zu einer anderen Zeit die begehrte Auskunft geben, müsse aber zum voraus bemerken, daß der in dieser Bittschrift wehende Geist der Geist eines durchaus unverdienten Mißtrauens gegen die Regierung in jeder Beziehung sey! Man habe gar nicht daran gedacht, dieses Militär aus andern Gründen dahin zu senden, als denjenigen, die öffentlich angegeben worden seyen, und wenn er die Verhältnisse darlegen werde, unter welchen die Maaßregel getroffen worden sey, so werde man solcher eben so Gerechtigkeit widerfahren lassen, wie ein großer Theil von Deutschland dafür gedankt habe, daß durch dieses Einschreiten das Eindringen der aus Frankreich ausgetretenen Polen abgewendet worden sey.

v. Kottek: Man habe ja kein Mißtrauen geäußert, sondern nur die Besorgniß, daß etwa von gewissen Personen, die in jener Gegend wohnten, eine Verdächtigung ausgegangen sey, eine Besorgniß, die nicht nur in Lörrach, sondern auch in andern Theilen des Landes, in Stadt- und Landgemeinden nicht ohne Grund obwalte.

Staatsrath Winter erwiedert, er müsse ein für allemal darauf beharren, daß es ein durchaus unverdientes Mißtrauen sey! Es könnten die Acten jeden Augenblick vorgelegt werden, woraus klar hervorgehe, daß durchaus kein anderer Grund obgewaltet habe, als die Absicht, das Eindringen der Polen zu verhüten. Er könne auch nicht glauben, daß die Bewohner im Allgemeinen auch nur auf einen andern Gedanken gekommen seyen. Einzelne möchten Besorgnisse gehabt und verbreitet haben, aus Gründen, die er nicht untersuchen wolle.

Ministerialrath Gossweiler legt hierauf der Kammer den (in der Landtagszeitung Nr. 2 mitgetheilten) Gesetzesentwurf vor, die Herabsetzung der Salzsteuer, die Aufhebung der Ausgangszölle und die Erhöhung der Eingangszölle von verschiedenen Waaren betreffend, und trägt darauf an, über den vierten Artikel des Entwurfes in abgekürzter Form zu berathen.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Duttlinger bemerkt, daß der letztere Antrag, wenn er darauf gerichtet sey, die Berathung jetzt sofort eintreten zu lassen, als unstatthaft erscheine, indem er der klarsten Bestimmung des Artikel 70 der Verfassungsurkunde widersprechen würde, welcher wörtlich festsetzt: „Kein landesherrlicher Antrag kann zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert, und darüber Vortrag erstattet worden ist.“ Es müsse also der Vorschlag der Regierung zuvörderst zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen werden, damit diese ihre Commissäre ernennen und von der Commission Bericht erstattet werde. Auf anderem Wege könne kein Beschluß der Kammer zu Stande kommen, der rechtsbeständig wäre.

Fecht unterstützt diesen Vorschlag, weil er der Ordnung gemäß sey, und die Gewährleistung enthalte, daß die Kammer nicht überrascht werden könne.

Wiseman dankt der Regierung, daß sie durch die vorgeschlagene Herabsetzung des Salzpreises einem lange gehegten, besonders von der ärmeren Volksklasse genährten, Wunsche entsprochen habe.

Finanzminister v. Böckh bemerkt, es sey nicht die Absicht der Regierung gewesen, die Kammer durch einen Vorschlag zu überraschen. Sie habe vorausgesetzt, daß die Sache vorerst an die Abtheilungen verwiesen, eine Commission ernannt und von dieser Bericht erstattet würde, bevor sich die Kammer selbst über die Sache ausspreche.

Der Gesetzentwurf wird hierauf an die Abtheilungen verwiesen, damit wo möglich morgen von der zu ernennenden Commission über den 4. Artikel desselben Bericht erstattet werden möge.

Staatsrath Winter übergibt ein Verzeichniß der vom Ministerium des Innern gefaßten Beschlüsse über sämtliche Petitionen, welche bei dem vorigen Landtage von der Kammer an das Staatsministerium überwiesen und von dort an das Ministerium des Innern abgegeben worden, um hiedurch der am Schlusse des vorigen Landtages gemachten Zusage Genüge zu leisten.

Fecht spricht über dieses freundliche Entgegenkommen der Regierung seine Freude aus. Wir seyen durch diese Nachweisung nun in den Stand gesetzt, augenblicklich einen neuen Petenten zu beruhigen, der schon früher Anträge derselben Art gestellt habe.

(Der Beschluß folgt.)

Druck und Verlag von Ehr. Th. Gross.